

Auflösung und Löschung einer Genossenschaft (durch Beschluss der Generalversammlung)

1. Auflösung der Genossenschaft (Art. 820 - 826 OR) und Anmeldung beim Handelsregisteramt

Die Generalversammlung beschliesst die Genossenschaft aufzulösen. Mit diesem Beschluss beginnt die Phase der Liquidation, in welcher keine Geschäftstätigkeit mehr stattfindet. Die an der Generalversammlung gewählten, mit Einzel- oder Kollektivunterschrift ausgestatteten, Liquidatoren führen die Liquidation durch. Die Unterschriften der nicht mit der Liquidation befassten Personen werden gelöscht.

Die Liquidatoren sind dafür verantwortlich, dass die Auflösung der Genossenschaft beim Handelsregister angemeldet wird.

Als Belege sind einzureichen:

- GV- Protokoll über Beschluss der Auflösung und Wahl der Liquidatoren inklusive Zeichnungsrecht (Original mit Unterschrift)
- von den Liquidatoren unterzeichnete Anmeldung
- Unterschriftenbeglaubigung der Liquidatoren

2. Durchführung der Liquidation und Schuldenruf sowie Verteilung des Liquidationserlöses

Es sind die notwendigen Liquidationshandlungen durch die Liquidatoren vorzunehmen. Insbesondere verlangt das Gesetz obligatorisch, dass die Liquidatoren **nach** Eintragung der Auflösung im Handelsregister **drei Mal** den Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publizieren. Ein Beispiel eines Schuldensrufs haben wir bereitgestellt.

Nach Bezahlung aller Schulden wird der Liquidationsüberschuss unter den Genossenschaffern verteilt (gemäss Statuten). Die Verteilung darf **frühestens** ein Jahr nach Publikation des dritten Schuldensrufs im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) stattfinden.

3. Löschung der Genossenschaft und Anmeldung beim Handelsregisteramt

Haben die Liquidatoren ihre Tätigkeit beendet, müssen sie die Löschung der Genossenschaft beim Handelsregister anmelden. Diese Anmeldung kann jedoch **frühestens** ein Jahr seit der Publikation des dritten Schuldensrufs im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) erfolgen.

Als Belege sind einzureichen:

- von den Liquidatoren unterzeichnete Löschanmeldung mit der Bestätigung, dass die Liquidation und die dreifachen Schuldensrufe durchgeführt wurden

Das Handelsregister holt bei der eidgenössischen und der kantonalen Steuerverwaltung eine Löschungsbewilligung ein und löscht die Genossenschaft nach deren Eingang definitiv.